

# **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.**

## **§ 1 Öffentlichkeit**

- 1. Die Versammlungen des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V. sind öffentlich.**
- 2. Durch Beschluss des entsprechenden Organs kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden.**

## **§ 2 Versammlungsleitung**

- 1. Der Versammlungsleiter ist der Präsident und im Verhinderungsfall in der angegebenen Reihenfolge der Vizepräsident, Geschäftsführer oder Schatzmeister. Sind diese nicht anwesend so muss die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen. In den sogenannten außergewöhnlichen Fällen [§ 10 Abs. 6 LKV-Satzung] ist der Vorsitzende der Spruch- und Schlichtungskammer Versammlungsleiter.**
- 2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.**
- 3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über die Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der dann festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.**
- 4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.**

### **§ 3 Worterteilung und Rednerfolge**

- 1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.**
- 2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.**
- 3. Teilnehmer einer Versammlung können aufgefordert werden, den Versammlungsraum zu verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.**
- 4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu einer direkten Entgegnung zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.**
- 5. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen oder dem Redner durch einen anderen antworten lassen.**
- 6. Das Wort zur Geschäftsordnung, zur Berichtigung bzw. zur direkten Erwiderung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.**

### **§ 4 Anträge**

- 1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem spätesten Einberufungstermin schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Dringlichkeits- und Initiativanträge müssen schriftlich und Anträge zur vorgelegten Tagesordnung können formlos gestellt werden. [§10 Abs. 7 LKV-Satzung].**
- 2. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zuvor mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit festgestellt wurde.**
- 3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen (Initiativanträge) oder der Antrag auf Beschlussfassung durch relative Stimmenmehrheit [§ 15 Abs. 2 LKV-Satzung], sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.**

## **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1. Über Anträge auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Schluss der Rednerliste ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sofort abzustimmen.**
- 2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit stellen.**
- 3. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch einem Für- und einem Gegenredner das Wort zur Sache, wobei dem Antragsteller Vorrang einzuräumen ist.**

## **§ 6 Beschlüsse (Abstimmungen)**

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.**
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.**
- 3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist entweder über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen (Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache) oder es wird ein Antrag auf Beschlussfassung durch relative Stimmenmehrheit gestellt [§ 15 Abs. 2 LKV-Satzung].**
- 4. Abgestimmt wird durch Aufzeigen der Stimmkarten oder durch Handzeichen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Beim Abstimmen durch Aufzeigen der Stimmkarten oder durch Handzeichen kann Gegenprobe verlangt werden. Die Kassenprüfer sind beim Auszählen der Stimmen behilflich.**
- 5. Vor der Abstimmung ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.**
- 6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung muss der Versammlungsleiter jedoch Auskunft geben.**
- 7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

8. **Auf Verlangen von mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn dieser Antrag auf Wiederholung von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird.**
9. **Zu durch Abstimmung erledigten Anträgen oder zu erledigten Tagesordnungspunkten erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass die Versammlung es mit Mehrheit verlangt.**

## **§ 7 Wahlen**

1. **Bei Wahlen sind vor jeder Abstimmung die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.**
2. **Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zu kandidieren und die Wahl anzunehmen, hervorgeht.**

**Diese Geschäftsordnung wurde festgelegt auf dem Verbandstag am 15.3.1996 und tritt an diesem Tage in Kraft.**

**Dr. Wolfgang Grothaus**  
[Präsident]

**Manfred Heinz**  
[Vizepräsident bis 2000]

**Sigmar Konzack**  
[Vizepräsident ab 2000]

**[Die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen des Landes-Kanu-Verbandes Berlin wurde bisher nicht geändert.]**

# **Ehrenordnung des Landes-Kanu-Verbandes Berlin**

## **1. Ehrungsarten**

- a) Ehrenurkunde des LKV
- b) Ehrenbrief des LKV
- c) Silberne Ehrennadel des LKV
- d) Goldene Ehrennadel des LKV
- e) Ehrenmitgliedschaft [§ 3.1 und 4 Satzung LKV]
- f) Ehrenmitgliedschaft wie e) mit zusätzlicher Ehrenpräsidentschaft

## **2. Ehrungsbereich**

**Mitglieder der Vereine, Mitglieder, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Freunde und Gönner unseres Sports können für Verdienste um den Berliner Kanusport geehrt werden.**

## **3. Vorschlags- und Bewilligungsrecht**

**Anträge auf Ehrungen können durch alle LKV-Angehörigen erfolgen. Der Antrag muss die zu würdigende Leistung enthalten. Anträge bedürfen einer Befürwortung durch das Präsidium.**

**Für die Ehrungsarten a)-d) ist der Vorstand und für e) - f) der Verbandstag zuständig.**

**Bei unehrenhaftem Ausscheiden aus dem LKV oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres Verfahren als widerrufen.**

## **4. Beurkundung**

**Über Ehrungen oder Ernennungen werden Urkunden ausgefertigt, die auch die zu würdigende Leistung enthalten. Jede Ehrung wird veröffentlicht.**

## 5. Vergabe der Ehrungen

Die Ehrungsart muss auf jeden Fall die Bedeutung der Leistung für den Berliner Kanusport widerspiegeln. Grundsätzlich soll die Ehrungsart aufwärtssteigend erfolgen, beginnend mit der Ehrenurkunde. Ehrenurkunde und Ehrenbrief können aufgrund verschiedener Leistungen mehrfach vergeben werden. Die angegebenen Jahreszahlen der Dauer ehrenamtlicher Tätigkeit stellen eine Orientierung dar.

	Ehren-		Ehrennadel	
	Urkunde	Brief	Silber	Gold
Vereinsvorstandsmitglieder	10	15	20	25
sonstige Mitglieder	10	15	20	25
Verbandsvorstandsmitglieder		5	10	ja
Überragende sportliche Leistungen über mehrere Jahre		ja		
Platz 1-3 bei WM oder Olympia, Weltspitzenleistungen			ja	ja
sonstige Personen	ja	ja	ja	ja

Diese Ehrenordnung wurde beschlossen auf dem Verbandstag am 15.3.1996 und tritt an diesem Tage in Kraft.

Sie wurde geändert auf dem außerordentlichen Verbandstag am 30.5.2013.

**Dr. Wolfgang Grothaus**  
[Präsident]

**Manfred Heinz**  
[Vizepräsident bis 2000]

**Sigmar Konzack**  
[Vizepräsident ab 2000]

# **Geschäftsverteilungsplan**

(§ 11 Abs. 6 LKV-Satzung)

## **1) Präsident**

**Führung des LKV und LLZ  
Bündelung des Leistungssports  
Übergeordnete Aufgaben zwischen LKV und DKV / Verbänden /  
LSB /Senat sowie den Ressourcen des LKV**

## **2) Vizepräsident**

**Vertretung des Präsidenten  
Kordinator für alle Wettkampfsportarten einschl. Breitensport  
Zeltplatz Seddinwall  
Kontrolle der LKV-Buchführung  
Sportlerehrungen**

## **3) Schatzmeisterin**

**Verwaltung der Finanzen des LKVs und Kontrolle der LLZ-  
Buchführung  
alleinige Weisungsbefugnis für Buchungen  
Versicherungswesen  
Beitragswesen**

## **4) Geschäftsführer**

**Geschäftsführung im Allgemeinen und Speziellen**

**Beschlossen am 11.3.2008**

**Dr. Wolfgang Grothaus [Präsident]**

**Sigmar Konzack [Vizepräsident]**

**Sabine Zehe [Schatzmeisterin seit 2008]**

**Hartmut Bonk [Geschäftsführer bis 2009]**